



Anlage 2

Beitragsordnung § 7 Abs. 3 der Satzung

Zu den allgemeinen Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in einem Verein ergeben, gehört auch die **Pflicht zur Beitragszahlung**.

Das gilt auch für die Mitgliedschaft im Bürger-Schützenverein.

Der Beitrag ist als **Jahresbeitrag** zu leisten; er beträgt **40 €** (nach Beschluss der Jahreshauptversammlung 2012). Dieser Betrag wird aus traditionellen und organisatorischen Gründen jeweils vor dem Schützenfest im Zusammenhang mit der Ausgabe der Schützenkarten erhoben. Die Schützenkarte ist demnach ein Beleg bzw. ein Ausweis für die Mitgliedschaft in dem betreffenden Jahr. Zusätzlich zur Schützenkarte wird an **Mitglieder ab 17 Jahren eine Damenkarte** ausgegeben.

Die Tatsache, dass ein Schütze aus persönlichen oder sonstigen Gründen an den Veranstaltungen des Schützenfestes nicht teilnehmen kann, ist – bei Fortbestand der Mitgliedschaft im Verein – kein Grund für eine Befreiung von den Beitragszahlungen. Deshalb hier nochmals der Hinweis, dass die zurzeit erhobenen **40 €** als Mitgliedsbeitrag und **nicht** als Eintrittsgeld für das Schützenzelt anzusehen sind.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet grundsätzlich nur mit der Beendigung der Mitgliedschaft, d.h. mit dem Austritt aus dem Verein.

Von der Beitragszahlung befreit sind:

1. Jungschützen unter 19 Jahren.
2. Altschützen ab 70 Jahren.
3. Ehrenmitglieder des BSV.
4. Die Mitglieder der Grimlinghauser Klangkörper, die bei den Veranstaltungen kostenlos aufspielen.

Neben dem Mitgliedsbeitrag ist ein jährliches **Schießgeld** von **2,50 €** zu entrichten.